

**Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil"**  
**GB Lommiswil Nr. 261 - 265, Nr. 267 und Nr. 293 - 294**

**Sonderbauvorschriften**  
**zum Abbau- und Endgestaltungsplan**

Öffentliche Auflage vom 15. Oktober 1984 bis 15. November 1984

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 27. September 1984

Unterzeichnet am: 15. Jan. 1997



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

A. von Burg

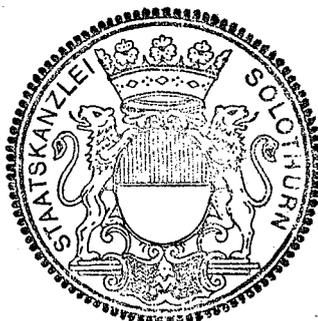
E. Pfeiffer

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2623

vom 12. November 1996

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs



## Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil"

Im Gebiet der "Kiesgrube Lommiswil" (Neumatt, Rainacker, Surbaumacker und Mätschenland) wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

### Zweck

Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Lommiswil", bestehend aus Abbauplan, drei Phasenplänen, Endgestaltungsplan (alle im Massstab 1:1000) und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies, die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaubereiches durch die nachgenannten Unternehmer.

### Abbaugbiet und Konzessionsflächen

Das Abbaugbiet umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen.

Das Abbaureal ist in folgende zwei Konzessionsflächen eingeteilt:

Konzessionsfläche	Der Kiesabbau erfolgt durch
Surbaumacker GB Nr. 267	Firma Erwin Hug Bauunternehmung, Selzach
Neumatt, Rainacker und Mätschenland GB Nrn. 261, 262, 263, 264, 265, 293, 294	Bauunternehmung Zetter AG Solothurn

### Abbaukoten

Die mittlere Abbaukote beträgt ca. 490 m ü.M. Der Kiesabbau erfolgt bis auf den jeweiligen Moränenuntergrund (sandiger Lehm mit wenig Kies; einzelne grosse Steine).

### Koordination Kiesabbau und Wiederauffüllung

Der Kiesabbau erfolgt durch beide Unternehmer getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.

Er wird mit Hilfe der für beide Unternehmer ca. mengengleichen Abbau- und Wiederauffüllungsetappen örtlich und zeitlich koordiniert.

### Etappen und deren Bewilligung

Jede Abbauetappe braucht eine Abbaubewilligung des Bau-Departementes. Die Abbaubewilligungen sind zu befristen. Die Frist darf in jedem Fall maximal fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft für die erste Abbaubewilligung betragen.

Die beiden Unternehmer verpflichten sich, den Abbau und die Wiederauffüllung in gleichen Zeiträumen gemäss dem Abbauplan und den drei Phasenplänen auszuführen.

**Rodungen**

Für die Bewilligung zum Kiesabbau von bewaldeten Flächen ist von den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

**Wiederauffüllung**

Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne der drei Phasenpläne und des Endgestaltungsplanes wieder aufzufüllen. Die Auffüllung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.

Während dem Abbau der ersten 4 Etappen jeder Firma wird gemäss den Phasenplänen ein Teil der bereits offenen Fläche (best. Grube Zetter) durch beide Firmen laufend aufgefüllt.

**Endgestaltung**

Im Endgestaltungsplan ist die mögliche Terraingestaltung (neue Böschungen mit Gehölze und Hecken) nach erfolgter Grubenauffüllung und Rekultivierung des Abbaubereiches dargestellt.

Die im Endgestaltungsplan eingetragenen Höhenkurven sind Richtkoten. Falls genügend Deponiematerial vorhanden ist, kann die Wiederauffüllung auf die Höhe des ursprünglichen Terrains erfolgen.

**Rekultivierung**

Die Wiederherstellung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen nach den Richtlinien des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).

Das ganze Gebiet ist gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan etappenweise zu rekultivieren. Die zukünftige Nutzung für die Landwirtschaft muss einwandfrei gewährleistet werden.

Ist der Kiesabbau auf einer Konzessionsfläche beendet, muss diese innerhalb von ca. 20 Jahren fertig rekultiviert sein.

Der Phasenplan II sieht vor, dass nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 263 der bestehenden Grube Zetter auf der Höhe von ca. 525 m ü.M. fertig rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt wird. Im Endgestaltungsplan ist vorgesehen, das gesamte Areal der bestehenden Grube Zetter auf die Höhe des ursprünglichen Terrains wieder aufzufüllen. Die Restauffüllung auf dieser zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzten Teilfläche soll so erfolgen, dass der Unterbruch für die Landwirtschaft möglichst kurz ist.

**Böschungen und Einzäunungen neue Gehölze und Hecken**

Die Böschungen und variablen Einzäunungen sind gemäss dem Abbauplan, den Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan zu erstellen. Die Böschungen werden laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung geschüttet und mit neuem Gehölze und Hecken bepflanzt. Die Bepflanzung dient als Böschungssicherung (Verminderung der Abbruchgefahr) und als biologische Ausgleichsfläche.

**Auffüllmaterial**

Zur Auffüllung der heute bestehenden Grube Zetter (GB Nrn. 261, 262 und 263) wie auch für das weitere Gebiet darf nur unverschmutztes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial verwendet werden.

Für die oberste Schicht von etwa 1.5 m Mächtigkeit ist bei der Wiederauffüllung humoses Material (wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der zwischenzeitlich deponiert werden muss) zu verwenden.

**Erschliessung**

Im Gestaltungsplan sind sämtliche Flurwege, Zufahrten und Transportpisten, die zur Erschliessung der Grube und des angrenzenden Landwirtschaftsgebietes notwendig sind, dargestellt.

**Flurwege**

Vor Beginn des Kiesabbaues der ersten Etappe werden die im Abbauplan bezeichneten Flurwege durch beide Firmen gemeinsam verbessert, so dass die Erschliessung des Kulturlandes jederzeit gewährleistet ist.

Die Erschliessung des rekultivierten Abbaugbietes erfolgt durch die im Grundbuchplan festgelegten Flurwege sowie durch den Aus- und Neubau der im Endgestaltungsplan dargestellten Flurwege.

Die Flurwege sind laufend, gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung neu zu erstellen. Die Ausführung erfolgt nach den Weisungen der Baubehörde Lommiswil.

**Zufahrt und Transportpisten**

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Kiestransportstrasse. Während dem Abbau und der Wiederauffüllung werden innerhalb des Abbaugbietes provisorische Transportpisten erstellt. Sämtliche Zufahrten, Privatstrassen und Transportpisten werden durch beide Abbauunternehmer gemeinsam erstellt, gereinigt und unterhalten.

Der Verkehr von und zum Grubenareal darf auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten pro Arbeitstag und auf der Strasse von bzw. nach Bellach maximal 56 Fahrten pro Arbeitstag, insgesamt also maximal 116 Fahrten (58 Hin- und 58 Wegfahrten) pro Arbeitstag, betragen. Diese Zahlen umfassen jeglichen Grubenverkehr, d.h. sowohl die Fahrten zwecks Ausbeutung als auch diejenigen zwecks Auffüllung der Grube. Auf Verlangen legen die Gesuchsteller (Kiesabbau- / Auffüllungsunternehmer) dem Bau-Departement oder den berührten und interessierten Privatpersonen die entsprechenden Lieferscheine vor.

Die Gesuchsteller (Kiesabbau- / Auffüllungsunternehmer) stellen eine angemessene Reinigung der benützten Strassen sicher. Im Falle der ungenügenden Reinigung verständigen sich die berührten und interessierten Privatpersonen mit den Gesuchstellern (Anlaufstelle: Stuag in Solothurn), welche die Reinigung veranlassen. Erfolgt trotzdem keine genügende Reinigung, ist das Bau-Departement (Strassenbauinspektorat des Amtes für Verkehr und Tiefbau) befugt, auf mündliches (telefonisches) Ersuchen der berührten und interessierten Privatpersonen die Reinigung auf Kosten der Gesuchsteller in Auftrag zu geben.

#### **Kontrolle**

Die "Kiesgrube Lommiswil" wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- Baubehörde der Gemeinde Lommiswil
- Zuständige Amtsstellen des Kantonalen Bau-Departementes

Die Kiesabbauunternehmer sorgen durch geeignete und koordinierte Massnahmen für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der ganzen Dauer von Abbau und Auffüllung.

#### **Sicherheitsleistung**

Die Auffüllung, Endgestaltung und Rekultivierung der Grube ist durch eine oder mehrere Sicherheitsleistungen finanziell sicherzustellen. Das Bau-Departement legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Abbaubewilligung fest. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten Solidarbürgschaft einer sicheren Institution (Bank oder Versicherung) zu erbringen.

12. September 1984  
1. September 1986  
6. Dezember 1996

(Auflageexemplar)  
(RRB Nr. 2020 vom 1.7.1986)  
(Rev. gem. RRB Nr. 2623 vom 12.11.1996)